

Grau hinterlegt sind Referenzen zu Artikeln der folgenden Texte von internationalen Standardsetzern:

- "BCBS-CRFR": BCBS *Principles for the effective management and supervision of climate-related financial risks*, Juni 2022
- "IAIS-AP": IAIS *Application Paper on the Supervision of Climate-related Risks in the Insurance Sector*, Mai 2021

Diese dienen den Anhörungsteilnehmenden zur Orientierung und werden nicht Teil des finalen Rundschreibentextes sein.



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
 Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA  
 Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA  
 Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

# Rundschreiben 2024/xx

## Naturbezogene Finanzrisiken

### Management der naturbezogenen Finanzrisiken

Referenz: FINMA-RS 24/xx „...“  
 Erlass: ...  
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2025  
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b, 29 Abs. 1  
 BankG Art. 1a, 3 Abs. 2 Bst. A, 3c  
 BankV Art. 12 Abs. 2, 3  
 FINIG Art. 49  
 VAG Art. 22  
 AVO Art. 64, 72, 96–98a, 191, 195–196, 204

Adressaten																												
BankG			VAG			FINIG				FinfraG		KAG		GwG	Andere													
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Personen nach Art. 1b BankG	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Vermögensverwalter	Trustees	Verwalter von Koll.vermögen	Fondsleitungen	Kontoführende Wertpapierhäuser	Nicht kontoführ. Wertpapierhäuser	Handelsplätze	Zentrale Gegenparteien	Zentralverwalter	Transaktionsregister	Zahlungssysteme	Teilnehmer	SICAV	KmG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRC	SRC-Beaufsichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen
X	X			X	X																X							

<b>I.</b>	<b>Gegenstand</b>	Rz
<b>II.</b>	<b>Geltungsbereich</b>	Rz
<b>III.</b>	<b>Begriffe</b>	Rz
<b>IV.</b>	<b>Proportionalität</b>	Rz
<b>V.</b>	<b>Sektorübergreifende Anforderungen</b>	Rz
A.	Governance	Rz
B.	Risikoidentifikation, Wesentlichkeitsbeurteilung und Szenarioanalysen	Rz
C.	Risikomanagement	Rz
D.	<i>Stresstesting</i>	Rz
<b>VI.</b>	<b>Anforderungen für Banken</b>	Rz
A.	Kreditrisikomanagement	Rz
B.	Marktrisikomanagement	Rz
C.	Liquiditätsrisikomanagement	Rz
D.	Management der operationellen Risiken (inkl. Rechts- und Compliance-Risiken) und Sicherstellung der operationellen Resilienz	Rz
E.	Management der Reputationsrisiken	Rz
<b>VII.</b>	<b>Anforderungen für Versicherer</b>	Rz
A.	Versicherungstätigkeit	Rz
B.	Management der Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken, <i>Asset Liability Management</i>	Rz
C.	Management der operationellen Risiken (inkl. Compliance-, Reputations- und Rechtsrisiken)	Rz
D.	<i>Own Risk and Solvency Assessment</i>	Rz
E.	Verantwortlicher Aktuar oder verantwortliche Aktuarin	Rz
<b>VIII.</b>	<b>Übergangsbestimmungen</b>	Rz

## I. Gegenstand

Dieses Rundschreiben konkretisiert die Vorschriften über die Funktionentrennung, das Risikomanagement und dessen interne Dokumentation gemäss Art. 12 Abs. 2 und 3 der Bankenverordnung (BankV; SR 952.02), sowie die Vorschriften über das Risikomanagement von Versicherungsunternehmen, -gruppen und -konglomeraten gemäss Art. 22 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG, SR 961.01) und Art. 96–98a, 191, 195–196, 204 der Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011), im Kontext von naturbezogenen Finanzrisiken.

1

## II. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für:

2

- Banken nach Art. 1a des Bankengesetzes (BankG; SR 952.0) sowie Finanzgruppen und Finanzkonglomerate nach Art. 3c BankG; und
- Versicherungsunternehmen, Zweigniederlassungen von ausländischen Versicherungsunternehmen, sowie Versicherungsgruppen und -konglomerate nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a, b und d VAG.

3

4

Bei Instituten, welche einer Finanzgruppe oder einem Finanzkonglomerat nach Art. 3c BankG oder Art. 49 FINIG oder einer Versicherungsgruppe bzw. einem Versicherungskonglomerat nach Art. 64 bzw. 72 VAG angehören, können die Anforderungen dieses Rundschreibens auf Ebene der Gruppe erfüllt werden, insofern dabei die spezifischen Risiken und Belange des Instituts berücksichtigt werden. Dies gilt sinngemäss für Tochtergesellschaften von Konzernen, welche selbst keine Finanzgruppe, kein Finanzkonglomerat, keine Versicherungsgruppe oder kein Versicherungskonzern nach den vorgenannten Bestimmungen sind.

5

In diesem Rundschreiben gelten als Institute Banken, Versicherungsunternehmen, Finanzgruppen, Finanzkonglomerate sowie Versicherungsgruppen- und konglomerate, es sei denn, eine Anforderung bezieht sich explizit nur auf eine der vorgenannten Personen.

6

## III. Begriffe

Bei *naturbezogenen Finanzrisiken* handelt es sich im Sinne dieses Rundschreibens um die kurz-, mittel- und langfristige Gefahr direkter oder indirekter finanzieller Verluste oder anderer negativer Auswirkungen auf das Institut, welche sich aus seiner Exponierung gegenüber Naturrisiken ergeben.

7

*Naturrisiken* sind somit Risikotreiber, die sich bei den Instituten durch diverse Transmissionskanäle als naturbezogene Finanzrisiken in bestehenden Risikotypen niederschlagen können, insbesondere in Kreditrisiken (inkl. Gegenpartei-Kreditrisiken), Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, operationellen Risiken (inkl. Rechts- und Compliance-Risiken), Versicherungsrisiken, Geschäftsrisiken oder Reputationsrisiken. Naturrisiken unterteilen sich wie folgt:

8

- *Physische Risiken* ergeben sich aus physischen Auswirkungen von Naturveränderungen, einschliesslich dem Klimawandel und dem Verlust von Biodiversität, und den damit verbundenen Beeinträchtigungen von Ökosystemleistungen<sup>1</sup>. Physische Risiken können akut, chronisch oder beides sein. Akute physische Risiken ergeben sich aus extremen Ereignissen, wie beispielsweise aus Überschwemmungen, Stürmen, Dürren, Lauffeuern, Erdbeben, Umweltkatastrophen oder Pandemien. Chronische physische Risiken ergeben sich aus dauerhaften Naturveränderungen, beispielsweise aus ansteigenden durchschnittlichen Temperaturen, veränderten Niederschlagsmustern, ansteigendem Meeresspiegel, Beeinträchtigung der Luft-, Gewässer- oder Bodenqualität, Entwaldung oder Ausbreitung invasiver Spezien. 9
- *Transitionsrisiken* ergeben sich aus dem Übergang zu einer naturverträglichen Wirtschaft, einschliesslich deren Dekarbonisierung, wie beispielsweise durch Veränderungen in der Klima- und Umweltpolitik, technologische Entwicklungen, Weiterentwicklungen der Rechtsprechung oder Veränderungen im Verhalten von Marktteilnehmenden. 10

Eine *Szenarioanalyse* im Kontext der naturbezogenen Finanzrisiken ist die kritische Auseinandersetzung mit möglichen, zukünftigen Entwicklungen der naturbezogenen Finanzrisiken (oder Teilmengen dieser Risiken, bspw. den klimabezogenen Finanzrisiken) und deren Auswirkungen auf das Institut. 11

#### IV. Proportionalität

Die Anforderungen dieses Rundschreibens sind vom Institut abhängig von seiner Grösse, Komplexität und Struktur sowie seines Risikoprofils und Geschäftsmodells umzusetzen. Die Wesentlichkeitsbeurteilung nach Kapitel V.B beeinflusst hierbei das Risikoprofil des Instituts in Bezug auf naturbezogene Finanzrisiken. 12

Besonders liquide und gut kapitalisierte Banken der Kategorien 4 und 5 nach Art. 47a–47e der Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03)<sup>2</sup>, sowie kleine Versicherungsunternehmen nach Art. 1c AVO<sup>3</sup> und Rückversicherer der Kategorien 4 und 5 nach Art. 1d AVO sind von den Anforderungen des Rundschreibens ausgenommen. Das Rundschreiben dient diesen Instituten zur Orientierung, da auch sie möglicherweise naturbezogenen Finanzrisiken ausgesetzt sind und von ihnen erwartet wird, dass sie diese Risiken angemessen berücksichtigen. 13

---

<sup>1</sup> Ökosystemleistungen sind materielle und nicht-materielle Leistungen, die der Mensch direkt oder indirekt von der Natur bezieht und welche das menschliche Leben erhalten und erfüllen. Sie bilden das Fundament vieler Wirtschaftsleistungen, weshalb ihre Beeinträchtigung negative Auswirkungen auf die Finanzmarktteilnehmenden inkl. die Institute nach Rz 5 haben kann. Die Ökosystemleistungen beinhalten sowohl physische Güter wie Rohstoffe oder Nahrung als auch regulierende (bspw. CO<sub>2</sub>-Speicherung) und unterstützende (bspw. Nährstoffkreisläufe) Dienste. Zusätzlich umfassen sie auch kulturellen Nutzen (bspw. Natur als Erholungsraum).

<sup>2</sup> D.h. Banken im sogenannten Kleinbankenregime.

<sup>3</sup> D.h. Versicherungsunternehmen im sogenannten Kleinversicherungsregime.

## V. Sektorübergreifende Anforderungen

### A. Governance

Das Institut definiert und dokumentiert die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten für die Identifikation, Beurteilung, Bewirtschaftung und Überwachung von naturbezogenen Finanzrisiken, und der internen – sowie gegebenenfalls externen – Berichterstattung darüber. Dies betrifft die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Oberleitungsorgans bzw. des Verwaltungsrats inkl. dessen Ausschüssen, der Geschäftsleitung, der unabhängigen Kontrollinstanzen bzw. Kontrollfunktionen, der internen Revision, sowie der weiteren relevanten Geschäfts- oder Organisationseinheiten, in Einklang mit deren Rollen nach den FINMA-Rundschreiben 2017/1 „Corporate Governance – Banken“ bzw. 2017/2 „Corporate Governance – Versicherer“. [BCBS-CRFR Principles 2-4, Art. 15, 17-22; IAIS-AP Art. 24-26, 28-31, 40-42, 45, 48] 14

Die Personen der in Rz 14 genannten Organe und Einheiten verfügen ihrer definierten Rolle entsprechend über ausreichende Kenntnisse und Erfahrung in Bezug auf naturbezogene Finanzrisiken und den Umgang damit. [BCBS-CRFR Art. 16, 20, 46; IAIS-AP Art. 29-30, 49-51] 15

In Einklang mit dem FINMA-Rundschreiben 2010/1 „Vergütungssysteme“ beurteilt das Oberleitungsorgan bzw. der Verwaltungsrat, ob das Vergütungssystem des Instituts geeignet ist, die Risikostrategie des Instituts bezüglich naturbezogenen Finanzrisiken zu unterstützen und passt es bei Bedarf an. [BCBS-CRFR Art. 13; IAIS-AP Art. 32-33] 16

### B. Risikoidentifikation, Wesentlichkeitsbeurteilung und Szenarioanalysen

Das Institut identifiziert regelmässig die naturbezogenen Finanzrisiken, von denen es betroffen sein könnte und beurteilt deren Wesentlichkeit für sein Risikoprofil. [BCBS-CRFR Principles 1, 6, Art. 28; IAIS-AP Art. 27, 36-39] 17

Dabei berücksichtigt das Institut auch die möglichen Wechselwirkungen zwischen den naturbezogenen Finanzrisiken und der Geschäftsstrategie des Instituts, sowie die Auswirkungen der naturbezogenen Finanzrisiken auf seine Eigenmittel, seine Kundinnen und Kunden, seine Stakeholder und das Umfeld, in dem es seine Geschäftstätigkeiten ausübt, sowie die wiederum dadurch entstehenden Risiken für das Institut<sup>4</sup>. [BCBS-CRFR Principles 1, 5-6, Art. 12, 23, 25; IAIS-AP Art. 27, 36] 18

Die Ausgestaltung der Risikoidentifikation und der Wesentlichkeitsbeurteilung berücksichtigt insbesondere folgendes: 19

- Nutzung relevanter Informationen aus internen und externen Quellen; 20
- Relevante Einflüsse (bspw. finanzierte Treibhausgas-Emissionen) und Abhängigkeiten des Instituts in Bezug auf die Natur sowie Berücksichtigung der indirekten Betroffenheit aus Naturrisiken, insb. über Gegenparteien oder Zulieferer; 21

<sup>4</sup> Für Versicherungsunternehmen kann dies als Teil des ORSA abgedeckt werden.

- Nach Möglichkeit Integration spezifischer Eigenheiten der Risiken in die Beurteilungskriterien (bspw. „Geschwindigkeit des Auftretens“ und „Beständigkeit“); 22
- Exponierung gegenüber potentiellen Risiken, bspw. Positionen (*Exposures*) gegenüber gewissen Sektoren oder Ökosystemleistungen; 23
- Festlegung von relevanten quantitativen Indikatoren und Materialitätsschwellen für die einzelnen Risiken, sofern möglich und sachgerecht; und 24
- Dokumentation der Beurteilungskriterien, Materialitätsgrenzen und Einordnung der Wesentlichkeit im Verhältnis zu anderen Risiken. 25

Die Wesentlichkeitsbeurteilung stützt sich insbesondere auf Szenarioanalysen, um die Auswirkungen von Naturrisiken auf das Risikoprofil unter verschiedenen, plausiblen Annahmen einzuschätzen. Dies beinhaltet mindestens qualitative Überlegungen zu den Auswirkungen verschiedener adverser Szenarien auf das Institut und die dadurch möglichen Beeinträchtigungen seines Geschäftsmodells. Diverse künftige Entwicklungen werden analysiert, inklusive Ereignisse mit geringer Wahrscheinlichkeit und potenziell grossen Auswirkungen. Die Szenarioanalysen berücksichtigen mögliche direkte und indirekte<sup>5</sup> Auswirkungen von Naturrisiken und behandeln unterschiedliche, relevante Zeithorizonte. [BCBS-CRFR Principle 12, 44-47; IAIS-AP Art. 64-66] 26

Sowohl Institute der Kategorien 1 und 2 als auch Institute der Kategorien 3 bis 5 mit – basierend auf den qualitativen Überlegungen – erhöhter Exponierung gegenüber naturbezogenen Finanzrisiken, analysieren verschiedene Szenarien auch mit quantitativen Methoden<sup>6</sup>, um die Auswirkungen unterschiedlicher Szenarien präziser einzuschätzen. [BCBS-CRFR Principle 12, Art. 44, 45, 47; IAIS-AP 64-66] 27

Die identifizierten wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken sind klar zu nennen und für die Risikobewirtschaftung geeignet zu kategorisieren: nach betroffenem Risikotyp nach Rz 8 ff., ob sie sich aus physischen Risiken oder Transitionsrisiken ergeben, sowie nach Zeithorizont (kurz- oder mittel- bis langfristig). [BCBS-CRFR Art. 23, 25; IAIS-AP 35-36] 28

Die Ergebnisse der Wesentlichkeitsbeurteilung nach Rz 17–28 und die dafür verwendeten Kriterien werden dokumentiert. Sie werden in die Berichterstattung an die Geschäftsleitung und das Oberleitungsorgan bzw. den Verwaltungsrat integriert. [BCBS-CRFR Art. 15–16; IAIS-AP Art. 27–29, 31] 29

Die Periodizität der Risikoidentifikation und Wesentlichkeitsbeurteilung richtet sich nach der Bedeutung von naturbezogenen Finanzrisiken für das Risikoprofil des Instituts sowie neuen Erkenntnissen und Veränderungen beim Institut selbst oder im Umfeld des Instituts, welche seine Betroffenheit von naturbezogenen Finanzrisiken wesentlich beeinflussen können<sup>7</sup>. [BCBS-CRFR Art. 28; IAIS-AP Art. 31] 30

<sup>5</sup> Bspw. globale Wertschöpfungsketten, Ansteckungs- und Rückkoppelungseffekte.

<sup>6</sup> Bspw. die Berechnung der Auswirkungen unterschiedlicher Szenarien auf stark betroffenen, eigenen Portfolios des Instituts, eine Verlustpotenzialanalyse in adversen Szenarien über sämtliche Portfolios des Instituts, oder ähnliche quantitative Ansätze.

<sup>7</sup> Bspw. Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen, Anpassungen des Geschäftsmodells durch Aufnahme eines neuen Kundensegments, geographische Erweiterung der Präsenz, Einführen neuer Produkte, Materialisierung relevanter Naturrisiken oder neue wissenschaftliche Erkenntnisse.

## C. Risikomanagement

Institute integrieren die Bewirtschaftung und Überwachung dieser Risiken sowie die Berichterstattung darüber in ihr institutsweites Risikomanagement<sup>8</sup> und ihr internes Kontrollsystem<sup>9</sup>. [BCBS-CRFR Principle 4, Principles 8-11, Art. 19–21; IAIS-AP Art. 27, 35–36, 41]

Dies beinhaltet auch die Berücksichtigung möglicher Klumpenrisiken, bspw. durch Konzentrationen von Geschäftstätigkeiten oder Portfolien in gewissen Sektoren, Industrien oder Regionen. [BCBS-CRFR Art. 28, 36; IAIS-AP 62]

Auf Grundlage seiner Risikostrategie für naturbezogene Finanzrisiken legt das Institut geeignete Risikoindikatoren, Warnschwellen oder Limiten fest, um seine als wesentlich beurteilten naturbezogenen Finanzrisiken zu überwachen. Hierbei bezieht es auch vorwärtsschauende Risikoindikatoren mit ein, wo sachlogisch. Das Institut integriert die Überwachung dieser Risikoindikatoren und Limiten in seine bestehenden Überwachungs- und Berichterstattungsprozesse. [BCBS-CRFR Principle 7, Art. 26–29, 31, 33–34; IAIS-AP Art. 41-44]

Das Institut beurteilt und bestimmt periodisch seine Methoden und Informationsbedürfnisse für das Management von naturbezogenen Finanzrisiken und passt seine Informationsquellen, Methoden und Prozesse entsprechend an. Hierbei berücksichtigt es relevante nationale und internationale Entwicklungen. [BCBS-CRFR Art. 30, 32, 46, 48; IAIS-AP Art. 38, 40, 47]

Das Institut beurteilt regelmässig, ob seine Geschäftsstrategie, sein Geschäftsmodell, seine Risikotoleranz sowie das Risikomanagement mit seinen allfälligen öffentlichen Erklärungen und gesetzlichen Verpflichtungen<sup>10</sup> und allfälligen, damit verbundenen Transitionsplänen im Einklang sind. Auch beurteilt es, ob die öffentlichen Erklärungen und Verpflichtungen angemessen in der internen Organisation abgebildet sind. Allfällig identifizierte Auffälligkeiten oder Handlungsbedarf aus diesen Beurteilungen werden an die Geschäftsleitung und das Oberleitungsorgan bzw. den Verwaltungsrat berichtet. [BCBS-CRFR Art. 14, IAIS-AP Art. 45]

## D. Stresstesting

Banken der Kategorien 1 und 2 mit wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken integrieren diese schrittweise in ihre *Stresstesting*-Übungen und ihre interne Beurteilung der Angemessenheit der finanziellen Ressourcen. [BCBS-CRFR Principle 5, Art. 23–26]

Versicherer mit wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken berücksichtigen diese im Rahmen des ORSA (Rz 68). [IAIS-AP Art. 64–66]

<sup>8</sup> Dies bedeutet, dass sie in bestehende Risikomanagementprozesse einbezogen werden.

<sup>9</sup> Nebst der Definition der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten nach Rz 14 bedeutet dies die angemessene Umsetzung von Kontrollaktivitäten in den betroffenen Geschäfts- oder Organisationseinheiten, sowie durch die unabhängigen Kontrollinstanzen nach FINMA-RS 17/1 bzw. Kontrollfunktionen nach FINMA-RS 17/2.

<sup>10</sup> Bspw. Transitionspläne, die mit den Schweizer Klimazielen zu Netto-Null-Emissionen bis 2050 vereinbar sind (gemäss Art. 3 der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange, sowie Art. 5 des Klima- und Innovationsgesetzes), Ziele zur Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen oder zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse bzw. zu einem effektiven Klimabeitrag (vgl. Art. 3 und 9 des Klima- und Innovationsgesetzes sowie OR Art. 964b).



## VI. Anforderungen für Banken

### A. Kreditrisikomanagement

Die Berücksichtigung wesentlicher naturbezogener Finanzrisiken, die sich in den Kreditrisiken niederschlagen, findet über den gesamten Lebenszyklus eines Kredits statt. Dieser beinhaltet die Sorgfaltsprüfung (*Due Diligence*) für die Aufnahme neuer Kundinnen und Kunden und die laufende Überwachung ihrer Risikoprofile. Dabei berücksichtigt das Institut die Risikobeurteilungen seiner direkten und indirekten Positionen (*Exposures*), sowie der Brutto- und Netto-Positionen (*Exposures*) seiner Sicherheiten. [BCBS-CRFR Principle 8, Art. 18, 20, 35] 38

Zur Kontrolle oder Minimierung wesentlicher naturbezogener Finanzrisiken, die sich in den Kreditrisiken niederschlagen, stehen dem Institut mehrere Instrumente zur Verfügung, welche je nach Grösse, Komplexität oder Geschäftsmodell des Instituts anzuwenden sind, beispielsweise: 39

- Anpassungen der Kreditvergabekriterien; 40
- Einfluss auf Kundenrating oder Transaktionsrating, und gezielte Kundenauswahl und -begleitung; 41
- Darlehensbeschränkungen, Beschränkungen wie kürzere Kreditlaufzeiten, niedrigere Belehnungsgrenzen oder diskontierte Bewertungen von Vermögenswerten; 42
- Limiten oder andere geeignete Risikominderungstechniken bezüglich des Engagements gegenüber Wirtschaftszweigen, spezifischen Unternehmen, geographischen Regionen, oder Produkt- oder Dienstleistungssegmente. [BCBS-CRFR Principle 8, Art. 20, 29, 37] 43

### B. Marktrisikomanagement

Das Institut ermittelt, ob und inwiefern sich Naturrisiken als wesentliche naturbezogene Finanzrisiken auf den Wert der Finanzinstrumente in seinen eigenen Portfolios auswirken können. Es ermittelt dabei das Verlustpotenzial und die Auswirkungen erhöhter Volatilität abhängig von Auswirkungen der Naturrisiken. Es führt wirksame Prozesse zur Kontrolle oder Minderung der damit verbundenen Auswirkungen ein. [BCBS-CRFR Principle 9, Art. 38] 44

Als Teil seiner klima- oder naturbezogenen oder anderen Szenarioanalysen oder Stress-tests untersucht das Institut regelmässig die möglichen Auswirkungen von Naturrisiken auf das Handelsbuch. Dies kann durch Anwendung eines plötzlich auftretenden Schocks auf die Werte seiner Finanzinstrumente erfolgen, wobei die Abhängigkeiten zwischen Marktrisikofaktoren beurteilt werden. Auch kann das Institut bei der Bewertung der Positionen zum Marktwert (*Mark-to-Market-Exposures*) berücksichtigen, inwiefern sich die Preise und die Verfügbarkeit von Absicherungen (*Hedges*) bei unterschiedlichen vorausschauenden Szenariopfadern ändern können, insbesondere auch im Fall eines ungeordneten Übergangs zu einer naturverträglichen Wirtschaft. [BCBS-CRFR Art. 39–40, BCBS-CRFR-FAQ 17] 45



## C. Liquiditätsrisikomanagement

Das Institut untersucht, ob und inwiefern sich Naturrisiken als wesentliche naturbezogene Finanzrisiken auf seine Liquiditätsrisikoprofile auswirken können. Insbesondere untersucht es die Auswirkungen auf mögliche Netto-Geldabflüsse (bspw. erhöhtes Ziehen von Kreditlinien oder erhöhter Abfluss von Einlagen) oder den Wert der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiva (HQLA) unter normalen und gestressten Bedingungen, in Einklang mit Art. 9 und 12 der Liquiditätsverordnung (LiqV; SR 952.06). Wo wesentliche Auswirkungen erkannt werden, berücksichtigt das Institut diese in der Kalibrierung seiner zu haltenden HQLA und seinem Management der Liquiditätsrisiken. [BCBS-CRFR Principles 5–6, Principle 10, Art. 24, 41]

## D. Management der operationellen Risiken (inkl. Rechts- und Compliance-Risiken) und Sicherstellung der operationellen Resilienz

Bei wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken, die sich in operationellen Risiken niederschlagen, stellt das Institut sicher, dass sein Management der operationellen Risiken nach FINMA-Rundschreiben 2023/1 „Operationelle Risiken und Resilienz – Banken“ die Auswirkungen der wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken angemessen berücksichtigt. Insbesondere werden sie in den Risiko- und Kontrollbeurteilungen für operationelle Risiken berücksichtigt, sowie in anderen Komponenten des Managements der operationellen Risiken, wo relevant und sachlogisch. [BCBS-CRFR Principle 11]

Falls wesentliche interne Verluste aus operationellen Risiken im Zusammenhang mit Naturrisiken entstehen, so ist dies in der internen Berichterstattung nach Rz 39 FINMA-RS 23/1 klar aufzuzeigen. [BCBS-CRFR Principle 11]

Institute, die nach Rz 34 FINMA-RS 23/1 eine systematische Erhebung und Analyse interner Verlustdaten und relevanter externer Ereignisse, die mit operationellen Risiken verbunden sind, durchführen, sind in der Lage, in entsprechenden Berichterstattungen die Verluste und Ereignisse im Zusammenhang mit Naturrisiken klar aufzuzeigen. [BCBS-CRFR Principle 11]

In der Identifikation und Beurteilung wesentlicher naturbezogener Finanzrisiken im Zusammenhang mit Rechtsrisiken berücksichtigt das Institut die Möglichkeit von Klagen im Zusammenhang mit Naturrisiken, dem Vorwurf des Greenwashings an das Institut, sowie steigender Erwartungen der Öffentlichkeit oder der Politik. Auch berücksichtigt es die möglichen Auswirkungen von Rechtsrisiken auf seine Gegenparteien und die Gefahr von Bussen für das Institut. [BCBS-CRFR Principle 11, Art. 43]

Wesentliche naturbezogene Finanzrisiken, die für die Erbringung einer kritischen Funktion des Instituts relevant sind, werden entsprechend dokumentiert (vgl. Rz 108 FINMA-RS 23/1) und in der Sicherstellung der operationellen Resilienz des Instituts berücksichtigt. Auch werden wesentliche naturbezogene Finanzrisiken in der Erstellung oder Aktualisierung betroffener *Business-Continuity*-Pläne und *Disaster-Recovery*-Pläne berücksichtigt. [BCBS-CRFR Art. 42]

## E. Management der Reputationsrisiken

Das Institut identifiziert potentielle Reputationsrisiken für das Institut im Zusammenhang mit Naturrisiken und beurteilt deren Auswirkungen, einschliesslich die Möglichkeit von daraus resultierenden finanziellen Verlusten. Sind diese Risiken wesentlich, so integriert das Institut den Umgang mit diesen Risiken in die relevanten Prozesse und Kontrollen. [BCBS-CRFR Principle 11, Art. 43] 52

## VII. Anforderungen für Versicherer

### A. Versicherungstätigkeit

Im Rahmen der Wesentlichkeitsbeurteilung analysiert das Versicherungsunternehmen, welche seiner Versicherungssparten und -produkte in welcher Weise von naturbezogenen Finanzrisiken betroffen sein können. Hierzu verwendet es geeignete Methoden und Daten. [IAIS-AP Art. 54–61] 53

Versicherungsunternehmen mit wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken in ihrer Versicherungstätigkeit integrieren diese Risiken in die relevanten Prozesse, Richtlinien und Kontrollen, welche insbesondere die folgenden Bereiche umfassen [IAIS-AP Art. 54–61]: 54

- Art und Ausgestaltung der Versicherungsdeckungen; 55
- Tarifierung, *Underwriting*; 56
- Steuerung und Überwachung der Versicherungsrisiken, einschliesslich Risikokonzentrationen, -korrelationen und -akkumulationen; 57
- Schadenreservierung. 58

### B. Management der Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken, *Asset Liability Management*

Zur Beurteilung der Wesentlichkeit von naturbezogenen Finanzrisiken analysiert das Versicherungsunternehmen die möglichen Auswirkungen dieser Risiken auf [IAIS-AP Art. 67–75]: 59

- Marktrisiken (direkte und indirekte Auswirkungen von Naturrisiken auf den Wert der Kapitalanlagen); [IAIS-AP Art. 69, 76–75] 60
- Kreditrisiken (der Einfluss von Naturrisiken auf die Wahrscheinlichkeit und Höhe des Ausfalls von kreditrisikobehafteten Kapitalanlagen und Forderungen); [IAIS-AP Art. 69, 76–75] 61
- Liquiditätsrisiken (Liquiditätsabflüsse, welche von Naturrisiken hervorgerufen werden); [IAIS-AP Art. 69] 62
- *Asset Liability Management* (der Einfluss von Naturrisiken auf die zeitliche Verfügbarkeit der erforderlichen liquiden Mittel zur Auszahlung von Versicherungsleistungen). [IAIS-AP Art. 67–75] 63

Versicherungsunternehmen mit wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken berücksichtigen diese Risiken in ihren Prozessen, Richtlinien und Kontrollen des Kapitalanlagenmanagements, des Managements ihrer Kredit- und Liquiditätsrisiken sowie des *Asset-Liability*-Managements. 64

### C. Management der operationellen Risiken (inkl. Compliance-, Reputations- und Rechtsrisiken)

Im Rahmen der Wesentlichkeitsbeurteilung analysiert das Versicherungsunternehmen, wie sich ausserordentliche, naturbedingte Ereignisse auf die Aufrechterhaltung und Weiterführung seines Geschäftsbetriebs auswirken können. Hierzu analysiert das Versicherungsunternehmen insbesondere potentielle Auswirkungen von Naturrisiken auf die Personen, Prozesse, Betriebsgebäude, IT-Systeme und sonstige Geschäftsausstattung sowie auf den Bezug von ausgelagerten Dienstleistungen. [IAIS-AP 42, 52] 65

Darüber hinaus identifiziert und analysiert das Versicherungsunternehmen Compliance-Risiken sowie potentielle Reputations- und Rechtsrisiken aus seinem Umgang mit Naturrisiken, sowie mögliche, daraus resultierende finanzielle Verluste. [IAIS-AP Art. 42, 45, 58] 66

Sind die vorgenannten Risiken wesentlich, so integriert das Versicherungsunternehmen den Umgang mit diesen Risiken in die relevanten Prozesse und Kontrollen. Es verfügt über Vorkehrungen, um die Einhaltung von zwingend umzusetzenden Bestimmungen sowie Selbstverpflichtungen zu gewährleisten. [IAIS-AP Art. 36–45] 67

### D. *Own Risk and Solvency Assessment*

Versicherungsunternehmen mit wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken integrieren diese in ihr *Own Risk and Solvency Assessment* (ORSA) hinsichtlich deren Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil, den gesamten Kapitalbedarf, die Szenarien, und den Bedarf für risikomindernde Massnahmen. [IAIS-AP Art. 62–66] 68

### E. Verantwortlicher Aktuar oder verantwortliche Aktuarin

Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin des Versicherungsunternehmens berücksichtigt wesentliche naturbezogene Finanzrisiken in der Erfüllung seiner bzw. ihrer aufsichtsrechtlich definierten Aufgaben und berichtet darüber in seinem bzw. ihrem Bericht an die Geschäftsleitung. [IAIS-AP Art. 46] 69

## VIII. Übergangsbestimmungen

Die Institute der Kategorien 1 und 2 haben die Anforderungen ab Inkrafttreten des Rundschreibens in Bezug auf das Vorliegen der Beurteilungen nach Rz 17–29 und 35, inklusive die entsprechende Berichterstattung an die Geschäftsleitung und das Oberleitungsorgan bzw. den Verwaltungsrat zu erfüllen. Die restlichen Anforderungen gemäss den Rz 14, 28–32, sowie 34–70 des Rundschreibens sind innert Jahresfrist ab Inkrafttreten des Rundschreibens umzusetzen. 70

Die Institute der Kategorien 3, 4 und 5 haben die Anforderungen innert Jahresfrist ab Inkrafttreten des Rundschreibens in Bezug auf das Vorliegen der Beurteilungen nach Rz 17–29 und 35, inklusive die entsprechende Berichterstattung an die Geschäftsleitung und das Oberleitungsorgan bzw. den Verwaltungsrat zu erfüllen. Die restlichen Anforderungen gemäss den Rz 14, 28–32, sowie 34–70 des Rundschreibens sind innert zwei Jahren ab Inkrafttreten des Rundschreibens umzusetzen.

71

Anhörung